Zusammenfassung

Zusammenfassung der Schriftsätze:

Klägerschrift:

- Der Kläger fordert die Herausgabe eines Motorrads der Marke Zündapp Baujahr 1968 mit der Fahrgestellnummer 9156769.
- Der Kläger behauptet, dass er das Motorrad rechtmäßig erworben hat und Eigentümer ist.
- Der Sohn des Klägers hatte das Motorrad kurzzeitig in seinem Besitz, als es gestohlen wurde.
- Der Beklagte ist derzeit im Besitz des Motorrads.
- Der Kläger fordert zudem einen Betrag von 70 € für einen beschädigten Fuchsschwanz, der am Motorrad befestigt war.
- Der Beklagte hat die Herausgabe des Motorrads verweigert und behauptet, dass er Kosten für die Restaurierung des Motorrads hatte.

Beklagtenschrift:

- Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist.
- Der Beklagte behauptet, dass der Kläger das Motorrad seinem Sohn geschenkt und übereignet hat.
- Nach dem Diebstahl des Motorrads wurde es rechtmäßig an den Beklagten verkauft.
- Der Beklagte hat das Motorrad für 600 € erworben und umfangreiche Reparaturen und Restaurierungsarbeiten durchgeführt.
- Der Beklagte hat die Kosten und Arbeitszeit für die Reparaturen mit insgesamt 870 € beziffert.
- Der Beklagte ist bereit, das Motorrad unter Angemessenheit einer Entschädigung für die Reparaturkosten herauszugeben.

Hauptstreitpunkt:

- Der Hauptstreitpunkt liegt in der Frage des Eigentums am Motorrad.
- Der Kläger behauptet, dass er rechtmäßiger Eigentümer ist und das Motorrad zurückfordern kann.
- Der Beklagte bestreitet das Eigentum des Klägers und behauptet, dass er das Motorrad rechtmäßig erworben hat.

Zusätzliches Element:

- Der Kläger fordert eine Entschädigung für einen beschädigten Fuchsschwanz am Motorrad.
- Der Beklagte bestreitet die Schadensersatzforderung und behauptet, dass er die Kosten für die Reparaturen des Motorrads getragen hat.

Es ist zu erwarten, dass das Gericht die Fragen des Eigentums am Motorrad und der Rechtmäßigkeit des Besitzes gründlich prüfen wird.